

Leipziger Tageblatt

und

N u z e i g e r.

N^o 225.

Donnerstag, den 13. August.

1846.

Im Monat Juli 1846 wurde das hiesige Bürgerrecht ertheilt an:

Hrn. Stimmel, Gustav, Gerichtsdirector und Hausbesitzer;
: Schmidt, Friedrich Wilhelm, Fleischwaarenhändler;
: Stölzner, Franz Wilhelm, Kupferschmidt;
: Klemm, Carl Gottlob, Schneider;
: Schäfer, Gustav Woldemar, desgleichen;
: Becker, Carl August Immanuel, Victualienhändler;
Frau Schauer, Antonie verehel., Hausbesitzerin;
Hrn. Fränkel, Wolf Adolph, Kaufmann;
: Albrecht, Friedrich August Gotthard, Meubleur;
Frau Preuser, Ernestine Friederike Auguste verehel., Hausbesitzerin;
: Bursian, Ernestine Friederike verw., desgleichen;
Hrn. Stade, Carl Gustav, Musikalienverleiher;
: Müller, Johann Friedrich, Victualienhändler;
Dlle. Kuschke, Louise Theres, Pughändlerin;
Hrn. Hamann, Emil Woldemar Hugo, Mechaniker;
: Bippel, Christian Herrmann, Cigarrenverkäufer;
: Lemmer, Carl Gottlieb, Kaufmann;
: Bäcker, Ernst, Joh. Carl Traug., Cigarrenfabrikant;

Hrn. Kupfer, Johann Gottfried Heinrich, Schuhmacher;
: Günther, Franz Friedrich August, Tapezierer;
: Wolf, Johann Friedrich, Victualienhändler;
: Bartsch, Carl Ludwig, Streindruckereibesitzer;
: Rebner, Johann Eberfried, Schankwirth;
: Faulke, Johann Heinrich, Victualienhändler;
: Peim, Julius August, Buchbinder;
: Krause, Johann Wilhelm Ferdinand, Victualienhändler;
: Thilo, Friedrich Ferdinand, Kaufmann;
: Klinger, Herrmann Adolf, Avocat und nunmehriger Stadtrath alhier;
: Müller, Franz Carl Robert, Tischler;
: Bismann, Johann Wilhelm Julius, Böttcher;
: Bätjer, Jürgen Heinrich, Klempner;
: Ege, Georg Conrad, Schneider;
: Schmidt, Johann Gustav Friedrich, desgleichen;
: Kröner, Carl Ludwig, desgleichen;
: Trinius, Anton, Kaufmann.

Mittheilungen

aus den Plenarverhandlungen der Stadtverordneten alhier am 6. August 1846.

Nach erstattetem Vortrage der neuerdings zur Registrande eingekommenen Gegenstände theilte der Herr Vicevorsteher Pohlenz dem Collegium eine Zuschrift des Hrn. Vorstehers D. Baumann mit, worin derselbe wegen fortdauernden körperlichen Unwohlseins, und weil er vor Verlauf eines drei- bis viermonatlichen Zeitraums auf seine völlige Wiedergenesung nicht hoffen könne, das Amt eines Vorstehers der Stadtverordneten niederlegt. Es bedauerte das Collegium aufrichtig, Herrn Dr. Baumann, in dem es ein so thätiges und um das städtische Gemeinwesen so verdientes Mitglied schätzen gelernt hat, nicht länger an der Spitze der Geschäfte stehen zu sehen, mußte jedoch durch die vorliegenden Umstände den von ihm gefaßten Entschluß als vollkommen gerechtfertigt erachten und beschloß, in nächster Sitzung zur Wiederbesetzung des Vorsteheramtes zu verschreiten.

Von dem Wohlblöblichen Stadtrathe ist nach Inhalt eines hierauf in Berathung gezogenen Communicats die Aufgabe des auf dem unlängst vom Herrn Stadtrath Henze erkauften Schulacker haftenden geringen Erbzinses von jährlich 5 Gr. 1 Pf. gegen Bezahlung des dafür gebotenen Ablösungscapitals von 4 Thlr. 7 Gr. 5 Pf. beschlossen worden.

Das Plenum ertheilte ohne Weiteres einstimmig die von ihm hierzu erforderliche Zustimmung.

Als in der Plenarversammlung vom 22. December vor. J.

einer Differenz Erwähnung geschah, welche sich zwischen den zu Baudeputation deputirten Mitgliedern des Wohlblöblichen Stadtrathes und den diesseitigen Deputirten bei Bewilligung der erforderlichen Reparaturkosten für die sogenannte Eirkelwache insofern kund gegeben hatte, als erstere die von letzteren bestrittene Ansicht aufgestellt haben, daß es zu der gleichzeitig mit den erwähnten Bauveränderungen beabsichtigten Erneuerung der Mobilien in der erwähnten Wache der Zustimmung der diesseitigen Deputirten nicht bedürfe, hatte das Collegium den Antrag an den Wohlblöblichen Stadtrath beschlossen, daß Derselbe in allen ähnlichen Fällen, wie der vorerwähnte, auf die ungeschmälerte Aufrechterhaltung des der diesseitigen Deputation zustehenden Bewilligungsrechtes Bedacht nehmen wolle.

Auf das diesfallige Communicat der Stadtverordneten bemerkt nun der Wohlblöbliche Stadtrath in einer hiernächst zum Vortrage gelangenden Mittheilung, daß hierbei insofern ein Mißverständnis abzuwalten scheint, als die Ausführung von Bauten überhaupt nicht von der Beschlußnahme der Baudeputation abhängt, sondern auf Seiner und beziehentlich der Stadtverordneten Entscheidung beruhe, daß aber auch in dem angezogenen Falle eine Schmälerung der Rechte der diesseitigen Deputation nicht vorliege, da bei Anschaffung von Mobilien, es geschehe nun solche bei Gelegenheit einer Bauveränderung, oder zu einer anderen Zeit, der letzteren eine Cognition verfassungsmäßig nicht zustehe, und bei Bestimmung der Summe, innerhalb welcher Baue ohne vorübergängige Communication mit dem Plenum der Stadtverordneten ausgeführt werden könnten, eben nur von